

Es ergibt sich hieraus von selbst, daß das Gerücht, als wäre Gottschalchen, indem er ganz allein und ruhig nach Hause gegangen sey, die tödtliche Verletzung beigebracht und derselbe noch nach seinem Hinstrürzen gemißhandelt worden, so wie mehrere in öffentlichen Blättern verbreitete ähnliche Behauptungen ganz ungegründet sind.

Das unterzeichnete Amt, welches sich stets bestrebt, die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit nothwendigen Maaßregeln mit der möglichsten Schonung in Anwendung bringen zu lassen, darf daher die Hoffnung hegen, daß diese unbegründeten Gerüchte, welche von Einzelnen auf eine gehäßige Weise verbreitet worden sind, keinen störenden Einfluß auf seine dem allgemeinen Besten gewidmete Wirksamkeit haben werde, die nur durch gemeinsame Unterstützung den Zweck bisher erreicht hat. Leipzig, den 24. Juli 1830.

Das vereinigte Criminal- und Polizei-Amt
der Stadt Leipzig.

Erinnerungen aus Leipzigs Vorzeit.

Das Leipziger Tageblatt gedachte (in Nr. 150 und 166) des Vogts und des Schultheißen, als früherer Beamten unserer Stadt; jetzt mag noch

3) der *Villicus*

mit einigen Worten von uns erwähnt werden. So sehr auch, bei dem verschiedenartigen Gebrauche dieses Wortes, das gewiß ist, daß häufig der Vogt unter derselben Bezeichnung verstanden wird; so bestimmt ist es auf der andern Seite, daß in den frühesten Zeiten Leipzigs, der *Villicus* eine von dem Vogte unterschiedene Person war. Denn nicht nur die Fundationsurkunde des Thomasklosters vom J. 1213 unterschreiben besonders: Heinrich von Skuditz, als Vogt, Heinrich der Schultheiß und Siegfried, der *Villicus*; sondern auch noch viel deutlicher tritt dieser Unterschied in dem Vergleiche Dietrich des Bedrängten mit der Stadt Leipzig vom J. 1216 hervor. In dieser Urkunde wird dem Vogte und dem Schultheißen ausdrücklich die Verwaltung der Justiz innerhalb des städtischen Reichbildes zugetheilt; dann aber dem *Villicus* des Markgrafen das Recht ertheilt, nach seinem Gutdünken innerhalb der Stadt die Angelegenheiten der *Provinciale* zu be-

reiben. *) — Schon Peifer, einer der ältesten Leipziger Geschichtschreiber, erwähnt eines ähnlichen Beamten, seit der Zeit, wo die Stadt Leipzig unter die fester begründete Herrschaft des Meißner Markgrafen gelangte. **) Weiße (sächs. Gesch. t. V. S. 135) versteht darunter den Vorstehenden eines Landgerichts, wie sie damals für einzelne Provinzen und Districte vorkamen. Somit war der *Villicus* in Leipzig kein eigentlicher städtischer Beamter, welcher mit der Justizverwaltung in Bezug auf die Stadt zu thun hatte, wenn er dieselbe schon innerhalb der Ringmauern ausüben konnte. — In mehreren Urkunden wird aber eine *sedes super fossatum ante Liptzk* erwähnt, welches vornämlich der Ort gewesen zu seyn scheint, wo der *Villicus* seine Gerichtssitzungen hielt. Vielleicht war dieß die alte Burg, wo sich schon in den frühesten Zeiten eine Gerichtsstätte befunden haben mag. Dagegen setzt Wille in seinem *Lizmann* dieselbe über die alte Sandgrube an die Stelle des jetzigen Raumes, wo sich, einer alten Chronik

*) *Villicus tamen Marchionis, si voluerit, causas in ea (sc. urbe) provincialium tractabit.* —

**) *Ex quo tempore Lipsia in ditionem Marchionum Misnosium redacta fuit, praeses quidam urbi a principibus est additus, cujus curatio in agris circa oppidum erat.*